



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 29.03.2023**

**Kosten für Polizeieinsätze**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtete, dass Polizeibehörden die Kosten von Einsätzen, die im Zusammenhang mit Protestaktionen von „Klimaaktivisten“ entstanden, den betroffenen „Aktivisten“ in Rechnung gestellt haben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen haben hessische Polizeibehörden sog. „Klimaaktivisten“ Einsatzkosten in Rechnung gestellt?

In Hessen erhebt das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT) zentral für die hessische Polizei die Gebühren. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt in 188 Fällen Polizeikosten gegenüber sogenannten „Klimaaktivisten“ erhoben. Für das laufende Jahr mit Stand 31. März 2023 wurden diesen in 31 Fällen die Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

Frage 2. Welchen Gesamtumfang haben die unter Frage 1 aufgeführten Einsatzkosten?

Die unter Frage 1 aufgeführten Einsatzkosten haben einen Gesamtumfang von 153.357,51 €.

Frage 3. Auf welche Weise wurden die unter Frage 2 aufgeführten Einsatzkosten ermittelt?

In Hessen werden Kosten für polizeiliche Amtshandlungen nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS), der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) geltend gemacht.

Im Einzelfall wurden die Einsatzkosten auf Basis der von den eingesetzten Polizeikräften vor Ort dokumentierten und dem HPT übersendeten Daten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus der konkreten Einsatzzeit, der Anzahl und dem Dienstgrad der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie je nach Einzelfall den Auslagen. Hierunter fallen unter anderem Mietkosten für Hubsteiger, Kosten für den Einsatz von Dienstfahrzeugen der Polizei je zurückgelegter Kilometer und bei Bedarf die Hinzuziehung eines Arztes.

Frage 4. Konnten die unter Frage 1 aufgeführten Einsatzkosten von den jeweiligen Verursachern vollständig eingetrieben werden?

Die Einsatzkosten konnten bisher nicht vollständig eingetrieben werden. Es wurden von den Kostenpflichtigen – überwiegend von mandatierten Rechtsanwälten – Rechtsmittel eingelegt. Mit Stand 31. März 2023 befinden sich 129 Fälle im Klageverfahren.

Frage 5. Falls Frage 4 unzutreffend: Welche Maßnahmen haben die jeweils zuständigen Behörden ergriffen, um die Einsatzkosten vollständig von den Verursachern beizutreiben?

Abhängig vom Verfahrensstand werden vom HPT entweder Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsverfahren eingeleitet und durchgeführt. Im Fall einer Klage des Verursachers gegen den konkreten Kostenbescheid wird zunächst die gerichtliche Auseinandersetzung vom HPT geführt. Bei Obsiegen wird die Forderung durch das HPT weiterverfolgt.

Frage 6. In wie vielen Fällen haben – abgesehen von den unter Frage 1 aufgeführten Fällen – hessische Polizeibehörden in den Jahren 2018 bis 2022 Einsatzkosten von den Verursachern zurückgefordert?

In den Jahren 2018 bis 2022 hat das HPT, abgesehen von den 188 Fällen mit dem Bezug zu den „Klimaaktivisten“, insgesamt 85.068 Kostenbescheide erlassen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um polizeiliche Amtshandlungen bei Falschalarm, Amtshandlungen wegen Abschleppmaßnahmen sowie Gewahrsamsnahmen, Ruhestörungen und Schlichtungen. Im geringeren Anteil auch Transportbegleitungen oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Kostenbescheide
2018	20.361
2019	18.255
2020	16.987
2021	14.685
2022	14.780

Frage 7. Welchen Gesamtumfang hatten die unter Frage 6 aufgeführten Einsatzkosten?

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Gesamtumfang
2018	4.644.874,30 €
2019	4.475.386,30 €
2020	4.155.444,62 €
2021	3.733.221,38 €
2022	4.065.377,52 €

Frage 8. Konnten die unter Frage 6 aufgeführten Einsatzkosten von den jeweiligen Verursachern vollständig eingetrieben werden?

Nein, soweit von den Kostenpflichtigen Rechtsmittel eingelegt wurden. In begründeten Einzelfällen wurden bei Zahlungswilligen Stundungen oder Zahlungserleichterungen gewährt.

Wiesbaden, 23. Mai 2023

**Peter Beuth**